



Formelle Bemerkungen des EDSB zu einem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Umsetzung spezieller Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

1. Einleitung und Hintergrund

- Der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Umsetzung spezieller Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern („der Vorschlag“) legt detaillierte Bestimmungen für die Einrichtung eines zentralen elektronischen Systems (das „ICG“-System) für Speicherung und Austausch von Informationen zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und für die Erfüllung von Formalitäten durch Wirtschaftsbeteiligte fest, nämlich Einfuhrlizenzen und Erklärungen der Einführer, die Kulturgüter in die Europäische Union einführen wollen.
- Laut den Erwägungsgründen 1 und 2 des Vorschlags ist es für die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/880¹ notwendig, besondere Regeln für die Einrichtung eines Einfuhrlizenzsystems für bestimmte, in Teil B des Anhangs zu dieser Verordnung aufgeführte Kulturgüter sowie eines Systems für Erklärungen des Einführers für die in Teil C des Anhangs zu der Verordnung aufgeführten Kategorien festzulegen. Außerdem enthält Erwägungsgrund 3 des Vorschlags die Überlegung, dass es notwendig sei, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmeregelungen von der Notwendigkeit der Erlangung einer Einfuhrlizenz bzw. der Vorlage der Erklärung eines Einführers festzulegen.
- Diese Bemerkungen werden in Beantwortung des Ersuchens der Kommission vom 30. März 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EUDSVO“)² zu dem Vorschlag vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

¹ Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern, Abl. L 151, 7.6.2019, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98).

2. Bemerkungen

- Der EDSB stellt fest, dass Artikel 20 des Vorschlags in Bezug auf die gemeinsame Verantwortung festlegt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bei Einrichtung, Betrieb und Wartung des ICG-Systems als für die Datenverarbeitung Verantwortliche anzusehen sind. Da sich Artikel 20 des Vorschlags eindeutig auf die gemeinsame Verantwortung bezieht, empfiehlt der **EDSB eine Umformulierung dahingehend, dass explizit klargestellt wird, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als gemeinsame Verantwortliche anzusehen sind.**
- Der EDSB stellt fest, dass gemäß Artikel 20 des Vorschlags die Kommission und die Mitgliedstaaten spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Vorschlags eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung schließen müssen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der **EDSB, in den Vorschlag zumindest einen Überblick über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der gemeinsamen Verantwortlichen aufzunehmen, einschließlich einer Anlaufstelle,** um sicherzustellen, dass die betroffene Person ihre Rechte in angemessener Weise ausüben kann. Der EDSB erinnert daran, dass gemäß Artikel 26 DSGVO³ und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1725⁴ **die Festlegung der jeweiligen Verpflichtungen der gemeinsamen Verantwortlichen in einer Vereinbarung vor der Inbetriebnahme des Systems erfolgen** und insbesondere die **Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Informationspflichten beinhalten muss.** Neben der Zuweisung der entsprechenden Verpflichtungen, den Informationspflichten und der Nennung der beteiligten Stellen könnte auch eine Anlaufstelle für betroffene Personen bestimmt werden. Dies erhöht die Klarheit und Transparenz gegenüber betroffenen Personen und trägt dazu bei, dass auf jeden Antrag einer betroffenen Person angemessen geantwortet wird.
- Außerdem sollte die Zuweisung von Verpflichtungen andere Datenschutzpflichten abdecken, wie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, Meldepflichten bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten⁵, Datenschutz-

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

⁵ Insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sollte klargestellt werden, ob die Kommission verantwortlich ist (in dem Fall wird der EDSB benachrichtigt) oder die Mitgliedstaaten (dann werden die nationalen DSB informiert), oder ob eine Kooperationsregelung notwendig ist. Dies hat ebenfalls Auswirkungen darauf, wer die betroffenen Personen benachrichtigt.



Folgenabschätzungen, die mögliche Nutzung von Auftragsverarbeitern, internationale Datenübermittlungen unter Beteiligung von Drittstaaten sowie Modalitäten zur Gewährleistung der Ausübung von Rechten der betroffenen Person. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien des EDSB zur Funktion des Verantwortlichen, Auftragsverarbeiters und der gemeinsam Verantwortlichen nach der Verordnung (EU) 2018/1725⁶, die darauf abzielen, EU-Einrichtungen bei ihren Aufgaben im Rahmen des Datenschutzrechts zu unterstützen, sowie auf die Leitlinien des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO⁷.

- Außerdem sollte gemäß den Leitlinien des EDSB die Vereinbarung zwischen gemeinsamen Verantwortlichen *die Form eines verbindlichen Dokuments wie eines Vertrags oder anderen verbindlichen Rechtsakts nach EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaates, dem die Verantwortlichen unterliegen, haben*. Folglich **schlägt der EDPS vor, in dem Vorschlag die Rechtsform, in der die Vereinbarung zwischen den gemeinsamen Verantwortlichen geschlossen wird, anzugeben**. Diesbezüglich erinnert der EDSB auch an das rechtliche Erfordernis einer Konsultation des EDSB nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, falls die Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung in Form eines delegierten Rechtsakts und Durchführungsrechtsakts getroffen wird.
- Schließlich hält der EDSB fest, dass gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Vorschlags, *„jede Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten aufzuzeichnen ist“*. Dennoch sieht der gleiche Artikel nicht vor, dass die Einsichtnahme in Informationen protokolliert wird. Folglich **schlägt der EDSB vor, ein Protokollieren zu erwägen und ggf. hinzuzufügen**, insbesondere wenn dies im Rahmen einer Beschwerde oder eines Antrags auf Zugang von betroffenen Personen nützlich wäre (unabhängig davon, ob sie Zugang zum zentralen System haben oder nicht).

Brüssel, den 22. April 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

⁶ Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_de.pdf, S. 28-29.

⁷ Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter in der DSGVO https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_guidelines_202007_controllerprocessor_en.pdf, S. 41-42.